

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Der Besitz nach dem römischen Rechte

Zielonacki, Józefat

Berlin, 1854

Vorrede

Vorrede.

Br u n s sagt in seinem 1848 erschienenen werthvollen Werke über den Besitz pag. 462 Folgendes: „Das Resultat, welches aus der gesammten, bisher dargestellten historischen Entwicklung für Theorie und Praxis hervorgeht, kann in der That kaum anders, als trostlos bezeichnet werden. Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis bieten eine Zerfahrenheit und Zerrissenheit der Ansichten in den Grundprincipien, wie in den Consequenzen dar, daß man in der That rath- und hülflos vor der wirren Masse dasteht und sich zweifelnd fragt, ob denn wirklich diesem Chaos von Bestimmungen eine an sich vernünftige und erkennbare Idee zu Grunde liegt, oder ob nicht Alles rein nur ein Spiel des Zufalls und der Willkühr sei.“ Diese Worte muß jeder Sachkundige unterschreiben. Unter diesen Umständen bedarf wohl das Erscheinen meiner Schrift keiner Rechtfertigung, vorausgesetzt, daß es mir, wie ich hoffe, gelungen ist, manchen dunklen Punkt der Besitzlehre aufzuhellen und manche bekannte Ansicht genauer zu begründen, als es bis jetzt geschehen ist. — Wiewohl diese Schrift eigentlich nur das Römische Recht zum

Gegenstände hat, so habe ich doch hie und da, wo sich mir Vergleichungspunkte von selbst darboten, auch der neueren Gesetzgebungen Erwähnung gethan, wobei mich der Gedanke leitete, daß das Studium des Römischen Rechts zu einer philosophischen Anschauung der Begriffe führen soll, die einen sichereren Maßstab bei der Beurtheilung der neueren Gesetzbücher liefert.

